

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 6 · JUNI 2025



**S4. Solidaritätszuschlag:
Machtwort vom BVerfG – Der
"Soli" ist weiterhin
verfassungsgemäß**

**S6. Elektronische Kassensysteme:
Meldepflicht beachten**

**S7. Einkünfteerzielungsabsicht:
Kriterien bei Ferienwohnungen**

**S9. Anwendungsschreiben zur
neuen Kleinunternehmerregelung**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Solidaritätszuschlag: Machtwort vom BVerfG – Der "Soli" ist weiterhin verfassungsgemäß

Lohnsteuerpauschalierung: So lässt sich die Lohnsteuer bei Datenverarbeitungsgeräten, Zubehör und Internet pauschalisieren

Betriebsausgaben: Arbeitszimmer: Ist ein anderer Arbeitsplatz nicht mehr schädlich?

S.5

§ 17 EStG: Anteilsübertragungsgewinn als Arbeitslohn

Grundsteuer: Verfassungsrechtliche Zweifel reichen nicht für Aussetzung der Vollziehung

Grundrechte nicht verletzt: Fingerabdruckpflicht in Personalausweisen rechtmäßig

S.6

Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten

§ 146b AO: Durchführung von Kassen-Nachschauen

Künstliche Intelligenz: KI-nutzende Unternehmen und Kanzleien müssen ihre Mitarbeitenden schulen

S.7

Fragen aus der Praxis und Antworten für die Praxis: Steuer-Update zur Photovoltaik-Anlage

Aktueller Stand nach dem Revisionsverfahren: Steuerliches Update zur Instandhaltungsrücklage für Eigenheimbesitzer

Einkünfteerzielungsabsicht: Kriterien bei Ferienwohnungen

S.8

Immobilien: Gewerblicher Grundstückshandel – auch bei "Uralt"-Objekten?

Bundesfinanzministerium zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

Verbraucherpreisindex: Inflation als Grund für Mieterhöhung über Mietspiegel? Nein!

S.9

Anwendungsschreiben zur neuen Kleinunternehmerregelung

Rücknahme unter Umständen möglich: Irrtümlicher Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Umsatzsteuer: Leistungen von Kostengemeinschaften an ihre beteiligten Ärzte sind umsatzsteuerfrei

S.10

Personalmanagement: Zugang eines Kündigungsschreibens per Einwurf-Einschreiben

Vorsicht vor Werkverträgen mit (ausländischen) Bauarbeitern: Sie sind in der Regel abhängig beschäftigt

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei Überstundenzuschlägen

S.11

Social Media: Geerbtes Instagram-Konto: Erben haben Nutzungsrecht

Nachlassverschuldung: Kein Irrtum bei der Erbschaftsausschlagung

Erbvertrag: Zur Änderungsbefugnis in einem gemeinschaftlichen Testament

S.12

Was ist mein Unternehmen wert?

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

In unserem kostenlosen Präsenzseminar „Erben und Verschenken“ am 11.06.2025, ab 18.00 Uhr, geben wir einen Überblick über Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensnachfolge. Referenten sind unsere Partner WP/StB Dr. Guido Hausen, StB Uwe Rolef und RA Dr. Marc-Yngve Dietrich. Wir bitten um Anmeldung bis zum 03.06.2025 unter: <https://www.vrtonline.de/seminare/detail/kostenloses-praesenzseminar-erben-verschenken-ii>

In unserer Seminarreihe DATEV Unternehmen online informieren am 13.06.2025 um 10 Uhr unsere IT-Spezialisten Dirk Strunk und Dirk Jäkel in einem kostenlosen Online-Seminar über DATEV Unternehmen Online – mit dieser Software können Ihre Prozesse im Rechnungswesen digitalisiert und laufend optimiert werden. Wir bitten um Anmeldung unter: <https://www.vrtonline.de/seminare/detail/kostenloses-online-seminar-datev-unternehmen-online-iv>

Am 24.06.2025, ab 16.30 Uhr, informiert unser Partner und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Nikolaus Bross in einem kostenlosen Online-Seminar zu aktuellen arbeitsrechtlichen Themen. Personalverantwortliche und Unternehmer sind herzlich zu diesem Seminar eingeladen. Wir bitten um Anmeldung unter: <https://www.vrtonline.de/seminare/detail/kostenloses-online-seminar-arbeitsrecht-ii>

Bei Fragen zu den Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing



Ihre Experten dieser Ausgabe

B.A. Maximiliane Stöber
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792 0
Fax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail m.stoeber@vrt.de

Dipl.-Bw. (FH) Uwe Rolef
Steuerberater, Fachberater für
Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail u.rolef@vrt.de

Josef Wachter
Steuerberater, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.),
Standortleiter Füssen

Tel +49 (0) 8362 70532 0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail j.wachter@vrt.de

Thomas Prior
Steuerberater, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.),
Partner*

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail t.prior@vrt.de

Dr. Nikolaus Bross
Rechtsanwalt, Solicitor in England &
Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail n.bross@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

* Nicht Partner im Sinne des PartGG



Solidaritätszuschlag: Machtwort vom BVerfG – Der "Soli" ist weiterhin verfassungsgemäß

Am 26.3.2025 hat das BVerfG (2 BvR 1550/20) seine mit Spannung erwartete Entscheidung zum Solidaritätszuschlag verkündet: Die gegen das Solidaritätszuschlagsgesetz (SolzG) idF v. 10.12.2019 (BGBl I 19, 2115) gerichtete Verfassungsbeschwerde ist unbegründet, der Soli weiterhin verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber hat allerdings hinsichtlich des aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarfs des Bundes eine Beobachtungsobliegenheit und muss eine Ergänzungsabgabe gegebenenfalls auch anpassen.

Gesetzlicher Hintergrund des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag (Soli) wurde 1991 eingeführt, um den Golf-Krieg zu finanzieren, und später unbefristet zur Finanzierung der deutschen Einheit. Ursprünglich betrug er 7,5 %, seit 1995 jedoch 5,5 % auf Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Seit VZ 2021 wird der "Soli" als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur noch von 10 % sog. "Besserverdiener" erhoben. Erhoben wird die Ergänzungsab-

gabe in 2025 ab einem zu versteuernden Einkommen von rund 73.500 EUR/Jahr (Einkommensteuer bis 19.950 EUR/Jahr), das betrifft rund sechs Millionen Steuerzahler in Deutschland. Hinzu kommen die körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, das sind weitere rund 600.000 Steuerzahler, die mit dem Soli belastet sind. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Lohnsteuerpauschalierung: So lässt sich die Lohnsteuer bei Datenverarbeitungsgeräten, Zubehör und Internet pauschalieren

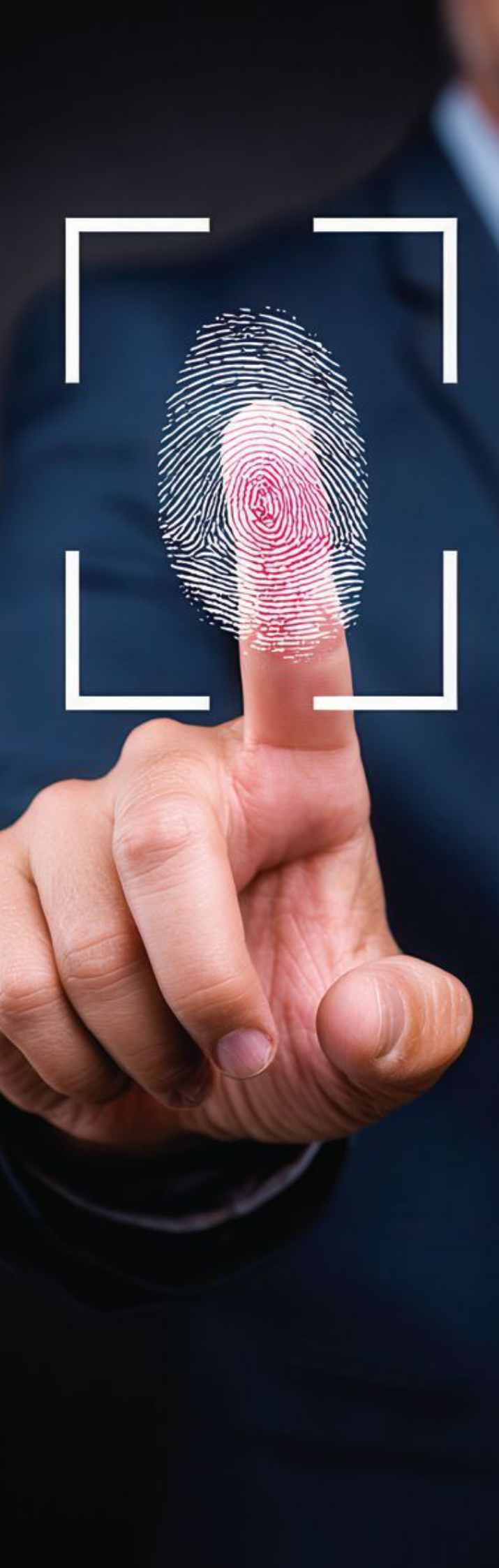
Normalerweise erfolgt der Steuerabzug nach den ELStAM des Arbeitnehmers. In vielen Varianten ist es aber auch möglich, die Steuer pauschal zu erheben. Im folgenden Artikel nehmen wir die Lohnsteuerpauschalierung in den Blick, vor allem die Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten, Zubehör und Internetzugang sowie den möglichen Zuschüssen des Arbeitgebers für die Internetnutzung des Arbeitnehmers. Anhand von Beispielen erfahren Sie die Gestaltungen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Betriebsausgaben: Arbeitszimmer: Ist ein anderer Arbeitsplatz nicht mehr schädlich?

Für den Abzug eines häuslichen Arbeitszimmers kommt es nicht (mehr) darauf an, ob für die Tätigkeiten ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Vielmehr spielt es eine Rolle, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Doch wie lautet die Rechtsgrundlage dafür?

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



§ 17 EStG: Anteilsübertragungsgewinn als Arbeitslohn

Arbeitslohn setzt voraus, dass ein geldwerter Vorteil durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst ist. Ein einfacher Kausalzusammenhang zwischen der Leistung und dem Dienstverhältnis im Sinne einer "conditio sine qua non" genügt dafür nicht. Erforderlich ist vielmehr ein finaler Zusammenhang in dem Sinne, dass die Zuwendung Entlohnungscharakter aufweisen muss.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Grundsteuer: Verfassungsrechtliche Zweifel reichen nicht für Aussetzung der Vollziehung

Die Aussetzung der Vollziehung (AdV) eines Grundsteuerwertbescheids setzt substantiierte Angaben des Antragstellers zum Zustand des Gebäudes oder zu sonstigen wertbeeinflussenden Eigenschaften des Bewertungsobjekts voraus. Allgemeine und in keiner Weise konkretisierte Behauptungen, die zudem in keiner Weise glaubhaft gemacht worden sind, genügen nicht. Das hat jüngst das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Grundrechte nicht verletzt: Fingerabdruckpflicht in Personalausweisen rechtmäßig

Die Pflicht zur Speicherung von Fingerabdrücken bei Ausweisen beruht auf der europäischen Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben. Das Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden hat nun eine Klage abgewiesen, mit der der Kläger die Ausstellung eines Personalausweises ohne Speicherung der Fingerabdrücke auf dessen elektronischem Speichermedium (sog. "Chip") begehrte.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dipl.-Bw. (FH)
Uwe Rolef
 u.rolef@vrt.de

Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten

Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus besteht eine Mitteilungspflicht. Wurden elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung z. B. vor dem 1.7.2025 angeschafft, muss die Mitteilung bis zum 31.7.2025 erfolgen.

Beachten Sie: Weitere Informationen enthalten das BMF-Schreiben vom 28.6.2024 (Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009) sowie der Fragen-Antworten-Katalog des Bundesfinanzministeriums (unter [gehezu.link/c83n/s11221](https://www.bmf-fn.bund.de/DE/Service/Service/PDF/2024/06/24_0316a_19_10011_009.pdf?__blob=publicationFile)).

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

§ 146b AO: Durchführung von Kassen-Nachschau

Aus aktuellem Anlass weist die OFD Karlsruhe darauf hin, dass die Finanzämter in Baden-Württemberg Kassen-Nachschau nach § 146b AO durchführen. Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich um ein Kontrollinstrument der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen (Kasseneinnahmen, Kassenausgaben). Die Prüfung erfolgt in der Regel ohne Voranmeldung und wird von zwei Bediensteten der Finanzverwaltung durchgeführt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Künstliche Intelligenz: KI-nutzende Unternehmen und Kanzleien müssen ihre Mitarbeitenden schulen

Seit Februar 2025 ist die neue EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO) in Kraft. Unternehmen müssen nunmehr die "KI-Kompetenz" ihrer Mitarbeitenden gewährleisten. Die Schulungspflicht gilt für alle Arbeitgeber, die KI-Systeme entwickeln oder nutzen – unabhängig von der Unternehmensgröße oder Branche. Sie ergibt sich aus Art. 4 KI-VO.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Fragen aus der Praxis und Antworten für die Praxis: Steuer-Update zur Photovoltaik-Anlage

Das Thema "Photovoltaik und Steuern" ist relativ kompliziert geworden. Unser nachfolgendes Update behandelt daher Themen wie die Leistungsgrenzen von Alt- und Neu-PV-Anlagen, Informationen zur Vermietung und Verpachtung von PV-Anlagen sowie zur Übertragung bzw. Überführung von PV-Anlagen. So bleiben Sie auf dem Laufenden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Aktueller Stand nach dem Revisionsverfahren: Steuerliches Update zur Instandhaltungsrücklage für Eigenheimbesitzer

Aufgrund der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) hofften Vermieter einer Immobilie auf eine Änderung zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs für die Einzahlungen in eine Instandhaltungsrücklage. Hier ein steuerliches Update zu einem Revisionsverfahren zu dieser Thematik und was in puncto Instandhaltungsrücklage für Eigenheimbesitzer gilt.

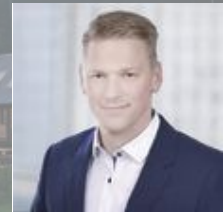


Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Josef Wachter
j.wachter@vrt.de

Einkünfteerzielungsabsicht: Kriterien bei Ferienwohnungen

Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur anzuerkennen, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Wichtige Kriterien liefert ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Dies gilt bei ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnungen aber nur dann, wenn die Vermietung die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich (d. h. um mind. 25 %) unterschreitet.

Das Vermieten einer Ferienwohnung ist nämlich mit einer auf Dauer angelegten Vermietung nur vergleichbar, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet wird. Nur dann entspricht die Tätigkeit dem Typus des "Dauervermieters" und rechtfertigt die Annahme, dass die Vermietung trotz (über längerer Zeiträume) anfallender Werbungskostenüberschüsse in der Regel letztlich zu positiven Einkünften führt.

Kriterien für und gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht

Aktuell hat sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit der Prüfung der Einkünfteer-

zielungsabsicht bei Ferienwohnungen beschäftigt und vor allem die folgenden Aspekte betrachtet:

Die individuellen Vermietungszeiten sind mit denen zu vergleichen, die hinsichtlich des gesamten Ferienorts im Durchschnitt erzielt werden. Dabei ist "Ort" nicht identisch mit dem Gebiet der Gemeinde. Er kann – je nach Struktur des lokalen Ferienwohnungsmarktes – das Gebiet einer oder mehrerer (vergleichbarer) Gemeinden oder auch nur Teile einer Gemeinde oder gar nur den Bereich eines Ferienkomplexes umfassen. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Immobilien: Gewerblicher Grundstückshandel – auch bei "Uralt"-Objekten?

Ein Immobilienbesitzer besitzt sechs Objekte bereits seit mehr als zehn Jahren. Die Objekte hat er seit jeher vermietet und sie sollen nun verkauft werden. Entsteht in diesem Fall durch die Verkäufe ein gewerblicher Grundstückshandel?



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Bundesfinanzministerium zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

Das Bundesfinanzministerium hat mit den Bundesländern Vorgaben zu den ertragsteuerrechtlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten (wie z. B. Bitcoin) erarbeitet. Die neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Schreiben aus 2022. Zu diesem Anlass wurde die bisherige Formulierung "virtuelle Währungen und sonstige Token" durch die Bezeichnung "Kryptowerte" ersetzt.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Verbraucherpreisindex: Inflation als Grund für Mieterhöhung über Mietspiegel? Nein!

Das Gericht darf einen Zuschlag zum Mietspiegel vornehmen, um eine sachgerechte Einzelvergleichsmiete zu bilden. Voraussetzung: Zwischen dem Erhebungsstichtag des Mietspiegels und dem Zeitpunkt, an dem das Zustimmungsvorgängen zugestellt wurde, werden außergewöhnliche Steigerungen der ortsüblichen Vergleichsmiete festgestellt. Eine solche liegt aber nicht vor, wenn der Verbraucherpreisindex ansteigt. So sieht es das Landgericht (LG) München.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



Anwendungsschreiben zur neuen Kleinunternehmerregelung

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die nationale Kleinunternehmerregelung mit Wirkung ab 2025 reformiert. Zudem kann die Kleinunternehmerregelung nun auch erstmalig im EU-Ausland in Anspruch genommen werden. Infolge der gesetzlichen Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben veröffentlicht und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst und ergänzt.

Ausgewählte Aspekte

Durch die Neuregelung sind von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer nun befreit (zuvor

wurde die Umsatzsteuer "nicht erhoben"). Die Folge ist, dass ein dennoch in einer Rechnung ausgewiesener Steuerbetrag unter den Voraussetzungen des § 14c Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG; "unrichtiger Steuerausweis") geschuldet wird.

Beachten Sie: Allerdings entsteht keine Umsatzsteuer, wenn der Kleinunternehmer eine Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) ausführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher stellt.

Zudem führt das Bundesfinanzministerium Folgendes aus: Ein vor 2025 erklärter Ver-

zicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bindet den Unternehmer auch für die Zeit nach dem 1.1.2025 weiterhin für insgesamt mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 3 S. 3 UStG).

Beachten Sie: Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die abgegebene Erklärung gilt.

➤ Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Rücknahme unter Umständen möglich: Irrtümlicher Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Seit 1.1.2025 gelten hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung völlig neue Spielregeln. Eine dieser Spielregeln in § 19 Abs. 3 Satz 1 lautet: "Ein Unternehmer nach Abs. 1 Satz 1 kann bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs gegenüber dem Finanzamt "unwideruflich" erklären, dass er auf die Anwendung des Abs. 1 verzichtet."

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Umsatzsteuer: Leistungen von Kostengemeinschaften an ihre beteiligten Ärzte sind umsatzsteuerfrei

Leistungen einer ärztlichen Praxisgemeinschaft, die gegründet wurde, um Praxisräume und Personal gemeinsam zu nutzen, und die nach dem Prinzip der Kostendeckung tätig ist, sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Das hat der BFH (4.9.24, XI R 37/21, Beschluss) entschieden. Der Beschluss ist zwar zur alten Rechtslage ergangen. Er enthält aber wichtige Grundsätze zur Auslegung der Nachfolgeregelung und von Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Personalmanagement: Zugang eines Kündigungsschreibens per Einwurf-Einschreiben

Damit der Zugang eines Schriftstücks nachgewiesen werden kann, reicht der Einlieferungsbeleg eines Einwurf-Einschreibens nebst Sendungsverlauf nicht aus. Vielmehr bedarf es auch der Vorlage des Auslieferungsbelegs. Das hat das BAG im Fall einer Kündigung entschieden.

Einer Arbeitnehmerin wurde gekündigt. Der Arbeitgeber behauptete, die Kündigung sei per Einwurfeinschreiben versandt und kurze Zeit später zugestellt worden. Der Arbeitgeber konnte keinen Auslieferungsbeleg vorlegen, sondern berief sich lediglich auf den Einlieferungsbeleg und den Sendungsverlauf. Das BAG hielt die Kündigung dagegen

für unwirksam, da der Zugang nicht bewiesen sei. Ein Einwurfeinschreiben allein reiche nicht aus, um einen Anscheinsbeweis für den Zugang zu führen. Auch der Einlieferungsbeleg und der online abrufbare Sendungsstatus der Deutschen Post AG bewiesen nicht, dass das Kündigungsschreiben tatsächlich in den Briefkasten der Arbeitnehmerin gelangt sei. Vielmehr hätte der Arbeitgeber den Auslieferungsbeleg vorlegen müssen, was ihm nicht mehr möglich war. Im Urteilsfall fehlten also konkrete Beweise für den tatsächlichen Einwurf des Kündigungsschreibens bei der Arbeitnehmerin (BAG, Urteil vom 30.01.2025, Az. 2 AZR 68/24, Abruf-Nr. 247195).

Praxistipp: Für Sie heißt das: Werfen Sie z. B. ein Kündigungsschreiben mit Zeugen im Hausbriefkasten des Mitarbeiters ein oder setzen Sie auf eine dokumentierte Zustellung. Als Absender haben Sie die Möglichkeit, die Reproduktion eines Auslieferungsbelegs innerhalb einer Frist von 15 Monaten anzufordern, innerhalb der die Deutsche Post AG die Kopien speichert.

➤ Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie hier

Vorsicht vor Werkverträgen mit (ausländischen) Bauarbeitern: Sie sind in der Regel abhängig beschäftigt

Wer auf einem Bau einfache Arbeiten übernimmt und einen festen Stundenlohn erhält, ist in der Regel abhängig beschäftigt – erst Recht, wenn es sich um ausländische Arbeitskräfte mit geringen Deutschkenntnissen handelt. Das hat das Landessozialgericht Hessen gleich in drei Fällen rechtskräftig entschieden.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei Überstundenzuschlägen

Eine tarifvertragliche Regelung, die unabhängig von der individuellen Arbeitszeit für Überstundenzuschläge das Überschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten voraussetzt, behandelt teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wegen der Teilzeit schlechter als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Sie verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter, wenn die in ihr liegende Ungleichbehandlung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Social Media: Geerbtes Instagram-Konto: Erben haben Nutzungsrecht

Die Ehefrau und alleinige Erbin eines bekannten Sängers hatte geklagt. Hintergrund: Nachdem der Konzern Meta, zu dem die Social-Media-Plattform Instagram gehört, Kenntnis vom Tod des Sängers erlangte, versetzte das Unternehmen den Instagram-Account in den sog. Gedenkzustand. Bemühungen der Ehefrau, vollen Zugriff auf das Konto wiederzuerlangen, waren ergebnislos. Das OLG: Die Frau ist als Erbin in das Vertragsverhältnis ihres Mannes mit Meta im Wege der sog. Gesamtrechtsnachfolge eingetreten. Das habe schon der Bundesgerichtshof (BGH) so entschieden.



Voll Darstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Nachlassverschuldung: Kein Irrtum bei der Erbschaftsausschlagung

Ein rechtlich beachtlicher Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses liegt nur vor, wenn sich der Anfechtende in einem Irrtum über die Zusammensetzung des Nachlasses befunden hat, dagegen nicht, wenn lediglich falsche Vorstellungen von dem Wert der einzelnen Nachlassgegenstände vorgelegen haben. So entschied es das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken.



Voll Darstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
m-y.dietrich@vrt.de

Erbvertrag: Zur Änderungsbefugnis in einem gemeinschaftlichen Testament

Die Eheleute E und F setzten sich in einem notariellen Erbvertrag gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmten ihre drei Kinder zu Schlusserben. Der Erbvertrag enthielt eine Pflichtteilsstraf- und eine Öffnungsklausel, wonach der Längstlebende die Schlusserbenbestimmung nach dem Tod des zuerstversterbenden ohne jede Einschränkung abändern durfte. Nach dem Tod der F heiratete E wieder und errichtete ein handschriftliches Testament. Darin setzte er die A "zur Alleinerbin – Vorerbin" ein. In diesem Testament hieß es weiter: "Sollte eines meiner Kinder auf der sofortigen Auszahlung des Pflichtteils bestehen, soll es nach

dem Ableben der Vorerbin auch nur den Pflichtteil erhalten." Nach dem Tod der A beantragten die drei Kinder einen gemeinschaftlichen Erbschein aufgrund der eingetretenen Nacherbsfolge (Tod der A) als Miterben zu je 1/3. Dem ist der Bruder von A entgegengetreten, weil er aufgrund eines eigenen Testaments der A deren Erbe geworden sei. Zu Recht?

Das OLG Zweibrücken (6.3.25, 8 W 22/24, Abruf-Nr. 247521) hat klargestellt, dass sich die Erbfolge nach dem handschriftlichen Testament des E richtet. Der Erbvertrag stehe dem nicht entgegen. Aufgrund der

Öffnungsklausel war der E nach dem Tod seiner ersten Ehefrau befugt, eine neue Regelung der Erbeinsetzung nach seinem Tode vorzunehmen. Das OLG Zweibrücken geht davon aus, dass der E mit dem eigenhändigen Testament seine zweite Ehefrau A als Vorerbin und seine drei Kinder als Nacherben einsetzen wollte. ...



Voll Darstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Was ist mein Unternehmen wert?

Sie planen Ihre Unternehmensnachfolge bzw. Ihr Unternehmen zu verkaufen, Sie überlegen Ihr Unternehmen umzustrukturieren oder ein anderes zu akquirieren, dann ist eine Bewertung Ihres Unternehmens oder des Ziel-Unternehmens unabdingbar. Auch bei Gesellschafterwechsel einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sehen viele Gesellschaftsverträge eine Bewertung der Anteile nach einem anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsverfahren vor.

Eine Unternehmensbewertung ist zudem bei Erbausinandersetzungen, Erbteilungen sowie Festlegung von Abfindungsansprüchen im Familienrecht oder aus Schenkung- und Erbschaftsteuerzwecken, wenn Unternehmen oder Unternehmensanteile involviert sind, unbedingt durchzuführen.

Mit unserem professionellen und erfahrenen Valuation-Team konkretisieren wir mit Ihnen den Bewertungsanlass und wählen darauf basierend das anzuwendende Bewertungsverfahren, z.B. das Ertragswertverfahren (IDW S1), Discounted-Cash-Flow-Methoden, Multiple-Verfahren oder das steuerliche vereinfachte Ertragswertverfahren.

Da der Wert eines Unternehmens nicht die Vergangenheit, sondern dessen Zukunft abbildet, ist die Unternehmensbewertung basierend auf der Planung des zu bewertenden Unternehmens durchzuführen. Unser Valuation-Team begleitet Sie bei der Erstellung einer dem Bewertungsverfahren adäquaten Planung Ihres Unternehmens.

Sollte für Ihr Unternehmen einer der vorgenannten Anlässe anstehen oder wollen Sie „einfach mal so“ wissen, wie hoch der Wert Ihres Unternehmens aktuell ist, sprechen Sie uns gerne an und kontaktieren Sie uns über **valuation@vrt.de**.



VRT. Unternehmensbewertung

IHR EXPERTE



**Dipl.-Kfm.
Willi Spies**
w.spies@vrt.de

IHR EXPERTE



**Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov**
s.simeonov@vrt.de

IHR EXPERTE



André Brüstle
a.bruestle@vrt.de

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de



VRT Siegburg

Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen

Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de



Zahlungstermine

Dienstag, 10.06. (Frist 13.06.)

Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Einkommensteuer

Donnerstag, 26.06.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Michael - stock.adobe.com, Seite 5: Sergey - stock.adobe.com, Seite 6: Stefan Mager, Seite 8: Karl-Heinz Spremberg, Seite 4: Tatjana Balzer - stock.adobe.com, Seite 6: Drazen - stock.adobe.com, Seite 7: Sawitri - stock.adobe.com, Seite 9: à, *à, à, 'à, à' à, à, @à' à, à', Seite 10: Jintana - stock.adobe.com, Seite 11: Proxima Studio - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de